

Bürgermeister Hübler: Was das Beispiel des letzten geehrten Sprechers anlangt, so würde hier die Fassung des Artikels vollkommen genügen, denn der Artikel setzt ausdrücklich ein dem jungen Mann nachtheiliges Geschäft voraus. In diese Kategorie ist der Fall nicht zu rechnen, wenn jemand einem solchen jungen Manne im Auslande zu seinem Fortkommen eine Unterstützung zukommen läßt. Was das Amendement des Secretair Harz und den zu dessen Unterstützung angeführten Fall anlangt, so würde dem Darleiber immer eine ungebührliche Einmischung in die älterlichen Rechte zur Last fallen, und da der Artikel ein Minimum der Strafe nicht bestimmt, wird nach richterlichem Ermessen gelinde Strafe an ihrem Platze sein.

Biegler und Klipphausen: Es ist die Paragraphe sehr bestimmt ausgedrückt. Es heißt: „Wer wissentlich mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht ic.“ Es wird der Fall vorkommen, daß ein armer Vater nicht im Stande wäre, den Sohn, der militairpflichtig ist, loszukaufen, der aber sein Glück anderswo dadurch machen kann, daß eine andere Carriere sich für ihn öffnet. Bekommt er nun 200 Thlr. von Jemandem geliehen, so würde daraus kein nachtheiliges Geschäft erwachsen, und der Vater oder Vormund würden gewiß mit Freuden darein willigen. Es ist in diesem Artikel nur von Leichtsinne die Rede, in welchen junge Leute so leicht verfallen, daß sie, wenn sie einen Vater oder Vormund haben, hinter deren Rücken leichtsinnige Schulden machen, und solche Dinge sollen verpönt werden, es soll dies den jungen Leuten unmöglich gemacht werden. Das ist der Sinn des Artikels, und daher glaube ich mich vollständig für denselben erklären zu müssen.

Secr. Harz: Ich glaube allerdings, daß das, was Biegler wünscht, vollständig in dem Artikel auch nach meinem Antrage bleiben würde. Insofern der Königl. Commissair vorhin sagte, es würde das von mir angeführte Beispiel eine unzulässige Einmischung in die Familienangelegenheiten sein, so muß ich erwähnen, daß der Fall, der mir vorschwebt, ein solcher war, wo der Vormund materiell einverstanden war, es aber formell nicht sein konnte, weil die obervormundschaftliche Behörde in Berücksichtigung des Vermögenszustandes des jungen Mannes die Zustimmung nicht geben konnte. Will man einen solchen Liebesdienst unmöglich machen, so muß ich das freilich der Kammer anheim stellen.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß das Wort: wissentlich in Wegfall gebracht werde? Wird durch 32 gegen 1 Stimme bejaht. 2) Ist die Kammer gemeint, das vorhin unterstützte Amendement des Secr. Harz anzunehmen? Wird mit 25 gegen 8 Stimmen bejaht. 3) Nimmt die Kammer den Artikel in der beliebten Weise an? Wird einstimmig bejaht.

Artikel 249. lautet:

„Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Ver-

schweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Aeltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anstellen können, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.“

Hierzu wird weder von der Deputation, noch von Seiten eines Mitgliedes Etwas erinnert, und die Frage des

Präsidenten auf Annahme des Artikels, wie er im Gesetzentwurfe vorliegt, einstimmig bejaht.

Auch zu Artikel 250., der von der „Anmaßung öffentlicher Dienste“ handelt, wird Nichts bemerkt, und derselbe nach erfolgter Fragstellung sofort einstimmig genehmigt.

Man geht nun zum XIV. Kapitel über, welches „von Münzverbrechen“ handelt, wobei nach Anleitung des Deputationsberichts zuerst der von der Deputation vorgeschlagene Zusatzartikel 257 b. zur Sprache kommt. Er lautet:

„Auf den Inhaber lautende in- und ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Kreditpapiere, welche von Privatpersonen, Korporationen oder bestätigten Kreditvereinen unter öffentlicher Autorität ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels, soweit solches thunlich, dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.“

Referent: Die Worte „soweit solches thunlich“ gründen sich insbesondere darauf, weil bei diesen Fällen von einem Beschneiden nicht die Rede sein kann.

Königl. Commissair D. Groß: Ich weiß nicht, ob der Antrag sofort auf Annahme des vorgeschlagenen Zusatzartikels gestellt werden soll?

Referent Prinz Johann: Meine Ansicht war es allerdings, weil davon die Abänderung im 252. Art. abhängt. Wünscht man aber einen andern Gang, und soll mit dem Art. 251. begonnen werden, so müßte ein Vorbehalt gemacht werden.

Königl. Commissair D. Groß: Insofern die Diskussion über diesen Artikel beginnen soll, muß ich mir erlauben, einige Bedenken gegen die Aufnahme desselben vorzubringen. So gefährlich auch eine Fälschung der erwähnten Papiere für das Publikum werden kann, so scheint mir doch nicht angemessen, die Strafbestimmungen deshalb in das Kapitel von Münzverbrechen aufzunehmen. Es können die in dem Zusatzartikel angeführten Papiere nicht dem Gelde in der Art gleichgestellt werden, wie es bei Cassenbillets oder ähnlichen Papieren, die als Geld zirkuliren, der Fall ist. Es ist immer ein Unterschied zu machen zwischen solchen Staatspapieren, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, und solchen, die nur selbst als Objekte des Handelsverkehrs in dem Publikum zirkuliren, und wenn auch hinsichtlich der Gleichstellung der Strafen bei beiden Arten der Staatspapiere kein Bedenken vorwaltet, so scheint doch die Unterordnung der auf die Letztern sich beziehenden Verbrechen unter die Münzverbrechen nicht ganz consequent zu sein. Vielmehr würde die Verfälschung oder Verfälschung solcher in dem Zusatzartikel 257 b. bezeichneten Papiere mehr in dem frühern Kapitel, wo von Fälschung der Urkunden die Rede ist, zu erwähnen sein.